

# Änderungsvereinbarung vom 28.11.2023

Zwischen

## **AOK Baden-Württemberg**

Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

vertreten durch den Unternehmensbereichsleiter Jürgen Graf

**(„AOK“)**



## **HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG**

Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln

vertreten durch den Vorstand Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon

**(„HÄVG“)**



**HÄVG Hausärztliche  
Vertragsgemeinschaft AG**

## **MEDIVERBUND AG**

Liebknechtstraße 29, 70565 Stuttgart

vertreten durch Vorstand Dr. Wolfgang Schnörer und Unternehmensbereichsleiter Wolfgang Fechter

**(„MEDIVERBUND“)**



## **Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart

vertreten durch die Vorständinnen Prof. Dr. med. Nicola Buhlinger-Göpfarth und Dr. med. Susanne Bublitz

**(„Hausärzteverband Baden-Württemberg“)**



DEUTSCHER  
**HAUSÄRZTEVERBAND**

## **MEDI Baden-Württemberg e.V.**

Liebknechtstraße 29, 70565 Stuttgart

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. med. Norbert Smetak

**(„MEDI e.V.“)**



und

## **BVKJ-Service GmbH**

Mielenforster Straße 4, 51069 Köln

vertreten durch die Geschäftsführerin Anke Emgenbroich

**(„BVKJ-Service GmbH“)**



(einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“)

## Präambel

Zwischen den oben genannten Vertragspartnern wurde mit Datum vom 08.05.2008 ein Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V geschlossen. Um den spezifischen Belangen der kinder- und jugendärztlichen Versorgung innerhalb der Hausarztzentrierten Versorgung Rechnung zu tragen, wurde zum 01.07.2013 ein Versorgungsmodul für Kinder- und Jugendärzte eingeführt.

## Vertragsanpassungen zum HZV-Vertrag (Pädiatrie Modul)

Die AOK Baden-Württemberg, die BVKJ-Service GmbH, die MEDIVERBUND AG, die Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG AG), MEDI Baden-Württemberg e.V. und der Deutsche Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. stimmen darin überein, dass die **Anlage 12a** wie folgt angepasst wird:

### 1. Anpassung der Anlage 12a zum 01.01.2024:

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Anlage 12a geändert:

1) Im Abschnitt I werden folgende HZV-Vergütungspositionen angepasst:

<p>(kontaktabhängige) Behandlungspauschale <b>P2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplette hausärztliche Versorgung des Patienten inkl. endstelliger Kodierung ohne die im Abschnitt „Einzeleinstellungen“ aufgeführten Leistungen sowie ohne Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung</li> <li>• Delegation osteopathischer Behandlung gemäß <b>Anlage 7b</b></li> <li>• Information zu HZV, strukturierten Behandlungsprogrammen sowie spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, sozialer Dienst etc.</li> <li>• Einleitung einer stationären Vorsorge bzw. Rehabilitation gemäß <b>Anlage 14</b></li> </ul>	<p>P2 wird einmal pro Abrechnungsquartal je HZV-Versicherten vergütet, sofern im entsprechenden Quartal mindestens ein persönlicher/telemedizinischer KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patienten-Kontakt (APK) stattgefunden hat. Alle weiteren, in diesem Abrechnungsquartal aufgesuchten KINDER-/JUGENDÄRZTE gelten als Vertreter (s. Vertreterregelung).</p>	<p><b>38,00 € /Quartal</b></p>
<p>(kontaktabhängiger) Zuschlag für die Behandlung chronisch kranker Patienten <b>P3</b></p>	<p>Speziell auf die Bedürfnisse chronisch kranker Patienten abgestimmte, die unter P2 genannte Versorgung ergänzende hausärztliche Versorgung</p> <p>Der Patient muss im Leistungsquartal oder Vorquartal ärztlich behandelt werden.</p>	<p>P3 wird einmal pro Abrechnungsquartal je HZV-Versicherten vergütet, sofern im entsprechenden Abrechnungsquartal mindestens ein persönlicher/telemedizinischer KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patienten-Kontakt (APK) stattgefunden hat. Die Leistung ist an die gesicherte und endstellige Kodierung der in <b>Anhang 2</b> zu Anlage 12a benannten ICD-10-Diagnosen geknüpft. Die Leistung kann für jedes Abrechnungsquartal abgerechnet werden, wenn im Leistungsquartal oder im Vorquartal ein persönlicher APK erfolgt.</p> <p>Die Abrechnung von P3 schließt eine parallele Abrechnung von P5 aus.</p>	<p><b>28,00 € /Quartal</b></p>

<p>(kontaktabhängige) Pauschale für die Behandlung von Versicherten der AOK im ersten Lebensjahr</p> <p><b>P4</b></p>	<p>Dem besonders hohen Aufwand im ersten Lebensjahr und der Einschreibemechanik Rechnung tragend wird P4 vergütet, auch wenn der AOK-Versicherte zum Zeitpunkt der Behandlung noch nicht wirksam in die HZV eingeschrieben ist. Dies schließt Amblyopie-Screening und eine klimaresiliente Versorgung gemäß Anhang 8 zu Anlage 12a ein.</p> <p>Der Patient muss ärztlich behandelt werden.</p>	<p>P4 wird einmalig pro HZV-Versicherten vergütet, sofern dieser sich zum Zeitpunkt des persönlichen KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patienten-Kontaktes (APK), der der Abrechnung zu Grunde liegt, in seinem ersten Lebensjahr befindet. Die Pauschale beinhaltet auch die Beratung und Information der Eltern. Kommt die wirksame HZV-Einschreibung nicht bis zum übernächsten Quartal zustande, das auf das Datum des APK folgt, wird keine Vergütung ausbezahlt.</p> <p>Abrechnungsgrundlage ist der APK.</p>	<p><b>75,00 € /</b> Versicherten- teilnahme</p>
---	--	---	---

2) Im Abschnitt I werden folgende HZV-Vergütungsposition neu aufgenommen:

<p>Versorgungszuschlag bei Beendigung von HAUSÄRZTEN bzw. KINDER-/JUGENDÄRZTEN</p>	<p>Versorgung von HZV-Versicherten insbesondere aufgrund rückwirkender Beendigung des betreuenden HAUSARZTES bzw. KINDER-/JUGENDARZT oder regulärer Beendigung des betreuenden HAUSARZTES bzw. KINDER-/JUGENDARZTES für Patienten im AOK-Facharztprogramm</p>	<p>Der Zuschlag wird max. für 2 Quartale zusätzlich zur Vertreterpauschale vergütet, sofern der HZV-Versicherte in diesem Zeitraum auf eine Pseudo-Betreuung eingeschrieben ist, eine Vertreterpauschale abgerechnet wurde und der Versicherte bis spätestens zum übernächsten Quartal, das auf das Quartal der Leistungserbringung folgt, in die HZV eingeschrieben ist. Der Zuschlag auf die Vertreterpauschale wird nur demjenigen HAUSARZT bzw. KINDER-/JUGENDARZT gewährt, den der Versicherte durch erneute Abgabe der Teilnahmeerklärung als neuen HAUSARZT bzw. KINDER-/JUGENDARZT wählt.</p> <p>Zusätzlich wird bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung gemäß G-BA Definition automatisch ein weiterer Zuschlag entsprechend der P3 vergütet.</p> <p>Ein persönlicher/ telemedizinischer HAUSARZT bzw. KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patient-Kontakt (APK) muss im Leistungsquartal stattgefunden haben.</p>	<p><b>20,00 € /</b> Quartal</p> <p><b>25,00 € /</b> Quartal</p>
<p>Aufnahmepauschale bei Schließung der Betreuarztpraxis ohne Praxisnachfolge</p>	<p>Versorgung von fremden HZV-Versicherten, deren gewählter HAUSARZT bzw. KINDER-/JUGENDARZT innerhalb der nächsten zwei Quartale ohne Praxisübergabe schließt.</p>	<p>Die Pauschale wird dem Vertreterarzt für max. zwei Quartale zusätzlich zur Vertreterpauschale vergütet, sofern der betreuende HAUSARZT bzw. KINDER-/JUGENDARZT seine Praxis innerhalb der nächsten 2 Quartale ohne Praxisübergabe schließt und die Umschreibung bis spätestens zum übernächsten Quartal, das auf das Quartal der Leistungserbringung folgt, wirksam wurde.</p> <p>Zusätzlich wird bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung gemäß G-BA Definition automatisch ein weiterer Zuschlag entsprechend der P3 vergütet.</p> <p>Ein persönlicher/ telemedizinischer HAUSARZT bzw. KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patient-Kontakt (APK) muss im Leistungsquartal stattgefunden haben.</p>	<p><b>20,00 € /</b> Quartal</p> <p><b>25,00 € /</b> Quartal</p>

<p>Zuschlag klimaresiliente Versorgung in Zusammenhang mit den Kindervorsorgeuntersuchungen U6, U7, U8, U9, U10, U11, J1 und J2</p>	<p>Umsetzung der klimaresilienten Versorgung gem. Anhang 8 zu Anlage 12a</p>	<p>Der Zuschlag wird automatisch auf die jeweilige Abrechnungsziffer der U-Untersuchung KJU6 – KJJ2 aufgeschlagen, sofern MEDIVERBUND der Nachweis des KINDER- UND JUGENDARZT und eines Teammitglieds zu einer Schulung mit Schwerpunkt „Klima und Gesundheit“ vorliegt.</p> <p>Das Teammitglied muss mit einem Stundenumfang von mind. 19h pro Woche in der Hausarztpraxis angestellt sein.</p>	<p><b>8,00 € /</b> Untersuchung</p>
---	--	--	---

3) Im Abschnitt III Abs. II wird der Passus Nr. 5 aufgenommen:

Dem Zuschlag klimaresiliente Versorgung liegt folgende Ausgangslage zugrunde:

Klimaveränderungen weisen weltweit negative und komplexe Auswirkungen auf menschliche Lebensumstände und Gesundheit auf, wie auch umgekehrt das menschliche Verhalten die Umwelt und die Gesundheit prägt. Weil der Klimawandel nicht nur ein Umweltphänomen ist, sondern auch gesundheitliche Folgen mit sich bringt, werden ökologische Krisen auch gesundheitliche Krisen. Wenn Maßnahmen umgesetzt werden, die die Gesundheit und Resilienz fördern, verstärken sich Klima-, Gesundheits- und ökonomische Ziele gegenseitig („Triple-win-Situation“). Dieser Querschnittsthematik für gemeinsamen Nutzen muss das Gesundheitswesen durch wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Strukturentwicklung und Investitionen entsprechen. Die Risiken des Klimawandels und die menschliche Gesundheit können HAUSÄRZTE/KINDER- /JUGENDÄRZTE und das Gesundheitspersonal kommunizieren; durch Aufklärung über Gesundheitsrisiken auf biologischer, psychischer und sozialer Ebene, hier auch als Basis der haus- und facharztzentrierten Versorgung.

Die Klimafolgen werden sich nicht gleichmäßig auf die Bevölkerung auswirken. Insbesondere Kinder sind von Umwelteinflüssen und damit auch von Klimaveränderungen stärker betroffen und werden weltweit, aber auch in Deutschland, als vulnerable Gruppe einen Großteil der durch den Klimawandel verursachten Krankheitslast tragen. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes.

Ziele zur gesundheitlichen Versorgung gemäß allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse sind:

- a) Wissen zu Risiko- und Schutzfaktoren adressieren;
- b) Maßnahmen umsetzen für mehr Gesundheits- und Klimakompetenz;
- c) Die intersektorale und multiprofessionelle Zusammenarbeit stärken; Biopsychosoziale Verhaltensänderungen zu einem nachhaltigeren, klimaschonenden und gleichzeitig gesundheitsfördernden Lebensstil bewirken. Dazu zählen Lebensstilveränderungen im Bereich Mobilität, Ernährung, Rauchstopp und Prophylaxe unter anderem, weil sie unmittelbar einen Gesundheitsgewinn bewirken. Das gilt für chronischen Erkrankungen insbesondere bei Herz-, Kreislauf-, muskuloskelettal- und Stoffwechselerkrankungen; für Kinder als klimavulnerable Gruppe; bei Atemwegserkrankungen vor allem in feinstaubbelasteten Regionen; bei Temperaturextremen einschließlich medikamentöser und sonstiger Risikofaktoren; gegen Infektionskrankheiten durch kontinuierlichen Impfschutz gemäß STIKO-Empfehlungen.

4) **Anlage 12a Anhang 2** wird aufgrund von Änderungen im ICD-10-Katalog durch die beiliegende Fassung ersetzt.

5) In Abschnitt V wird die Liste der Anhänge wie folgt erweitert:

**Anhang 8 zu Anlage 12a Klimaresiliente Versorgung**

## 2. Anpassung der Anlage 12 zum 01.01.2024

Anlage 12 Anhang 5 wird aufgrund von Änderungen im ICD-10-Katalog durch die beiliegende Fassung ersetzt.

## 3. Anpassung der Anlage 12a zum 01.07.2024:

1) Mit Wirkung zum 01.7.2024 wird die Anlage 12a geändert: Im Abschnitt I wird folgende HZV-Vergütungsposition angepasst:

<p>(kontaktabhängige) Behandlungspauschale <b>P2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplette hausärztliche Versorgung des Patienten inkl. endstelliger Kodierung ohne die im Abschnitt „Einzelleistungen“ aufgeführten Leistungen sowie ohne Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung</li> <li>• Delegation osteopathischer Behandlung gemäß <b>Anlage 7b</b></li> <li>• Information zu HZV, strukturierten Behandlungsprogrammen sowie spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, sozialer Dienst etc.</li> <li>• Einleitung einer stationären Vorsorge bzw. Rehabilitation gemäß <b>Anlage 14</b></li> </ul>	<p>P2 wird einmal pro Abrechnungsquartal je HZV-Versicherten vergütet, sofern im entsprechenden Quartal mindestens ein persönlicher/telemedizinischer KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patienten-Kontakt (APK) stattgefunden hat. Alle weiteren, in diesem Abrechnungsquartal aufgesuchten KINDER-/JUGENDÄRZTE gelten als Vertreter (s. Vertreterregelung).</p>	<p><b>39,00 € /Quartal</b></p>
--	---	--	--------------------------------

Stuttgart, den 28.11.2023

---

AOK Baden-Württemberg  
Jürgen Graf

---

HÄVG AG  
Dr. Axel Wehmeier  
Martina Simon

---

Deutscher Hausärzteverband  
LV Baden-Württemberg e.V.  
Prof. Dr. med. Nicola Buhlinger-Göpfarth  
Dr. med. Susanne Bublitz

---

MEDI Baden-Württemberg e.V.  
Dr. med. Norbert Smetak

---

MEDIVERBUND AG  
Wolfgang Fechter  
Dr. Wolfgang Schnörer

---

BVKJ-Service GmbH  
Anke Emgenbroich